



Europäische Chemikalienpolitik: Verordnungen, Fristen und Behörden

ECHA, REACH, CLP, GHS und SVHC sind Begriffe, mit denen wir in der Oberflächentechnik in Theorie und Praxis immer häufiger konfrontiert werden. Worum geht es dabei?

ECHA ist die Europäische Chemikalienagentur mit Sitz in Helsinki, Finnland. Ihre Aufgabe ist die Regelung der technischen, wissenschaftlichen und administrativen Aspekte bei der Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien auf Basis eines EU-weit einheitlichen Verfahrens. <http://echa.europa.eu/de/>

REACH ist jene Verordnung der Europäischen Union (EG Nr. 1907/2006), welche erlassen wurde, um menschliche Gesundheit und Umwelt vor Risiken, die durch Chemikalien entstehen können, zu verbessern und dadurch zugleich die Wettbewerbsfähigkeit der chemischen Industrie in der EU zu erhöhen. Das Wort „REACH“ ist eine Abkürzung englischer Begriffe, die für Registrierung (**R**egistration), Bewertung (**E**valuation), Zulassung (**A**uthorisation) und Beschränkung (**r**estriction) von Chemikalien (**C**hemicals) stehen.

CLP und GHS sind harmonisierte Systeme zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien. Die CLP-Verordnung - Regulation on **C**lassification, **L**abelling and **P**ackaging of Substances and Mixtures, EG Nr. 1272/2008 ist EU-weit gültig. Die GHS-Verordnung (**G**lobally **H**armonised **S**ystem of Classification and Labelling of Chemicals) wurde von den Vereinten Nationen am 20.01.2009 beschlossen und gilt weltweit. <http://www.reachhelpdesk.at/clp/>

SVHC ist die Bezeichnung für „besonders besorgniserregende Stoffe“ (**S**ubstances of **V**ery **H**igh **C**oncern). Als solche gelten Stoffe, die die Kriterien des Art. 57 der REACH-Verordnung erfüllen. Darunter fallen:

- Stoffe mit kanzerogenen, mutagenen, reproduktionsschädigenden Eigenschaften (CMR-Kategorie 1 und 2).
- Stoffe, die nach den Kriterien des Anhang XIII der REACH-Verordnung als persistent, bioakkumulierend und toxisch bewertet werden (PBT-Stoffe).
- Stoffe, die nach den Kriterien des Anhang XIII der REACH-Verordnung als sehr persistent und sehr bioakkumulierend bewertet werden (vPvB-Stoffe).
- Stoffe mit gleichermaßen besorgniserregenden Eigenschaften, z.B. mit endokrinen (hormonähnlichen) Eigenschaften oder Stoffe, die nicht PBT/vPvB-Kriterien erfüllen, aber persistent, bioakkumulierbar und toxisch sind und schwerwiegende und irreversible Wirkungen auf Mensch oder Umwelt zeigen.

Chromtrioxid, Chromsäure und Cobaltsalze

Aufnahme von Stoffen in Anhang XIV der REACH-Verordnung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die EU-Kommission, vertreten durch die ECHA, sind aufgrund des Rechtstextes aufgefordert, aktiv SVHC-Stoffe zu identifizieren und Vorschläge dazu in Form von Stoffdossiers bei der ECHA einzureichen. Die von den EU-Mitgliedstaaten und der Kommission vorgeschlagenen Stoffe werden nicht direkt in den Anhang XIV der REACH-Verordnung aufgenommen, sondern werden zunächst und nach einem öffentlichen Konsultationsverfahren in die „Kandidatenliste“ aufgenommen. Auf der Kandidatenliste befinden sich aktuell neben vielen anderen



Stoffen auch Chromtrioxid, Chromsäuren, Kobaltsalze und Borsäure.

Die aktuelle Kandidatenliste finden Sie unter: <http://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>

inhalt

Seite 1
Europäische Chemikalienpolitik

Seite 2
Editorial

Seite 3
Veranstaltungen

Seite 4
Nachwuchswettbewerb 2012
Überarbeitung der Abwasseremissionsverordnungen
Impressum

Liebe Leserin,
Lieber Leser!

Es ist abzusehen, dass das europäische Chemikalienrecht massive Veränderungen in der Oberflächentechnik auslösen wird. Der striktere Umgang mit Stoffen und stärkere Reglementierungen bei deren Anwendung, werden letzten Endes zu Verschiebungen bei den anwendbaren Technologien führen. Die AOT versucht, dem einerseits durch Information der Branchenmitglieder und andererseits durch Mitarbeit

auf europäischer Ebene Rechnung zu tragen.

So ist der Beitritt der AOT zu CETS die logische Konsequenz, um sich mehr auf der europäischen Ebene zu bewegen, wo auch letzten Endes die Entscheidungen fallen. Um den Standort Österreich wettbe-

werbsfähig zu erhalten, ist es auch weiterhin notwendig die Aus- und Weiterbildung zu stärken. Durch die demografische Entwicklung ergeben sich auch hier neue Herausforderungen.

Abschließend möchte ich bereits jetzt auf das Herbstsymposium hinweisen und um Ihren Besuch bitten, um ein gelebtes Miteinander und einen intensiven Meinungsaustausch zu ermöglichen.

In diesem Sinne hoffe ich, dass wir weiterhin für Sie informativ sein können.

Robert Melcher
Leiter Arbeitskreis
Technik & Umwelt,
stv. Vorsitzender



Priorisierung von Stoffen für die Kandidatenliste

Sobald ein Stoff auf der Kandidatenliste steht, kann er grundsätzlich in den Anhang XIV der REACH-Verordnung aufgenommen werden. Prioritär zu behandelnde Stoffe sind solche mit

- a) PBT- oder vPvB-Eigenschaften und/oder
- b) die sich in weit verbreiteter Verwendung befinden und/oder
- c) in großen Mengen vorhanden sind.

ECHA erstellt eine Auswahl von Stoffen aus der Kandidatenliste, die prioritär für die Aufnahme in den Anhang XIV empfohlen werden sollen. Über diesen Vorschlag der ECHA findet ebenfalls eine öffentliche Konsultation statt. Im Falle von Chromtrioxid hat die AOT im September 2011 eine Stellungnahme eingebracht und sich gegen die Aufnahme von Chromtrioxid in Anhang XIV ausgesprochen. Unter Berücksichtigung von im Konsultationsverfahren eingegangenen Positionen aktualisiert die ECHA ggf. ihre Empfehlung. Hinsichtlich Chromtrioxid wurde seitens ECHA am 20.12.2011 trotz zahlreicher ablehnender Stellungnahmen aus ganz Europa die Empfehlung zur Aufnahme von Chromtrioxid und anderen Stoffen in Anhang XIV veröffentlicht. Die Aufnahme von Chromtrioxid in den Anhang XIV der REACH-Verordnung wird darin für Februar 2013 empfohlen (Stand: März 2012).

Übergangsfristen

Mit der Aufnahme eines Stoffes in den Anhang XIV der REACH-Verordnung (Veröf-

fentlichung im Amtsblatt der EU) laufen für die Anwender wichtige Fristen. Die ECHA hat die Aufnahme von Chromtrioxid in Anhang XIV ab Februar 2013 empfohlen.

Im Anhang XIV wird für jeden Stoff ein sogenanntes Application Date (Datum für die Einreichung) festgelegt. Anträge zur Weiterverwendung von Stoffen für bestimmte Verwendungen müssen vor dem Application Date bei der ECHA abgegeben werden. Danach beginnt der Zulassungsprozess.

Ab dem Sunset Date ist eine weitere Verwendung eines Stoffes nicht mehr möglich, außer es wurde fristgerecht ein Antrag auf Zulassung eingebracht. Die Zeitspanne von der Aufnahme des Stoffes in Anhang XIV bis zum Sunset Date wird üblicherweise so gewählt, dass die potentiellen Antragsteller genügend Zeit für die Vorbereitung eines Zulassungsantrags oder die Umstellung auf Ersatzstoffe ermöglicht wird. Die genauen Fristen werden ebenfalls im Anhang XIV der REACH-Verordnung veröffentlicht.

Zulassung für weitere Verwendung

Stoffe im Anhang XIV dürfen nach Ablauf der definierten Übergangsfristen nur noch in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn zuvor für diese Stoffe – und für definierte Verwendungen dieser Stoffe – eine entsprechende Zulassung vorliegt. Antragsteller für eine solche Zulassung können Hersteller, Importeur oder nachgeschaltete Anwender sein. Derartige Anträge sind an die ECHA zu richten. Da mit einem Antrag diverse umfangreiche Studien eingebracht werden müssen, ist dieses Verfahren sehr

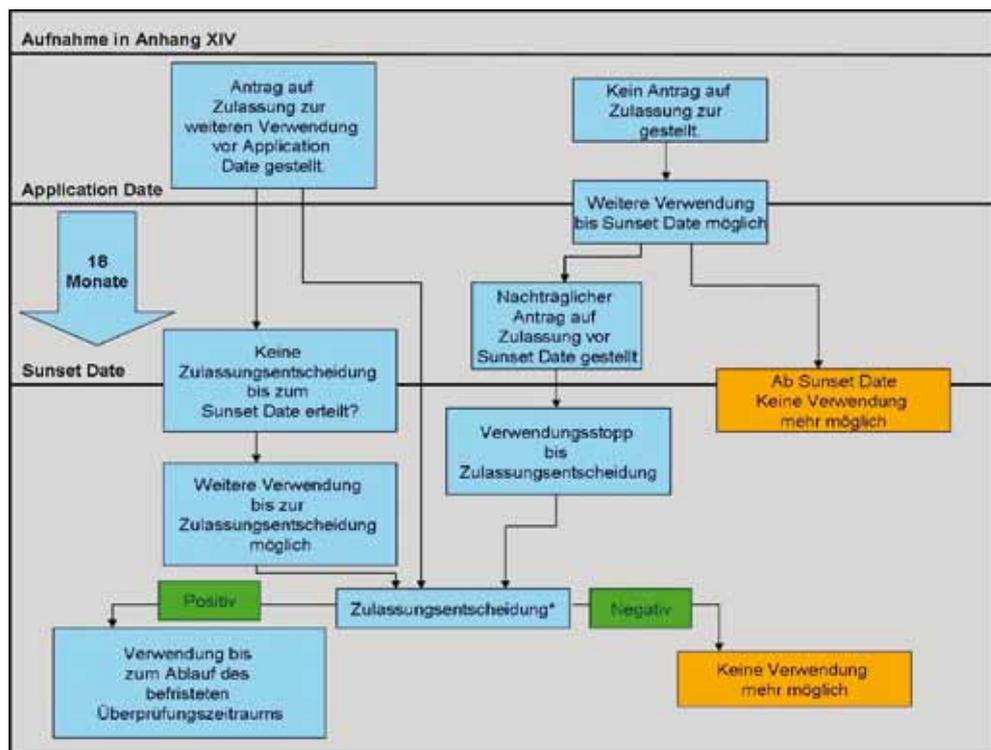


Abb.: REACH Zulassungsverfahren, vereinfacht/Quelle: Arbeitsgemeinschaft, Oberflächentechnik

kostspielig. Viele Unternehmen sind nachgeschaltete Anwender, da sie den Stoff meist nicht selbst herstellen, sondern für einen eigenen Prozessschritt von einem Händler kaufen. Um nun z.B. Chromtrioxid für bestimmte Anwendungen weiter verwenden zu dürfen, gibt es nur zwei Möglichkeiten:

- ▶ Entweder man bezieht den Stoff von einer Firma, der für die betreffende spezielle Verwendung seitens ECHA eine Zulassung erteilt wurde. Hinweis: nachgeschaltete Anwender müssen in so einem Fall jedenfalls die in der Zulassung des Lieferanten festgelegten und von nachgeschalteten Anwendern inhaltlich kaum beeinflussbaren Bedingungen einhalten sowie der ECHA melden, dass sie einen derartig zugelassenen Stoff verwenden.
- ▶ Oder nachgeschaltete Anwender beantragen selbst die Zulassung bei der ECHA und stellen damit sicher, dass die Zulassung jedenfalls die von ihnen benötigten Verwendungen unter von ihnen definierten Bedingungen abdeckt. Dies kann aber auch über die Teilnahme an einem Konsortium erfolgen, welches gemeinsame Anträge stellt und sich die Kosten teilt.

Jedenfalls dürfen nachgeschaltete Anwender zugelassene Stoffe nur für Verwendungen nutzen, für welche die ECHA eine Zulassung erteilt.

Zulassungs-Konsortium

Vor kurzem hat sich ein Konsortium mit Sitz in Deutschland gebildet, welches derzeit aus mehr als 130 interessierten europäischen Unternehmen besteht, welches einen Antrag für die Weiterverwendung von u.a. Chromtrioxid für spezielle Verwendungen (z.B. Verwendung von Chromtrioxid beim Hartverchromen) bei der ECHA stellen wird. Diesem Konsortium, das vom deutschen ZVO (Zentralverband Oberflächentechnik e.V.) ins Leben gerufen wurde, kann jedes interessierte europäische Unternehmen beitreten. Auch erste österreichische Unternehmen sind diesem Konsortium beigetreten, darunter Collini. Der Abschluss zur Definition für zu autorisierende Verwendungen ist zum 30.6.2012 geplant. Bei Interesse an einem Beitritt zum Auto-

risierungskonsortium für die Verwendung von Chromtrioxid und Chromsäuren in der Galvanotechnik ist die Kontaktperson Herr Dr. Uwe König, Email: u.koenig@zvo.org.

Zulassungsentscheidung

Die Zulassungsentscheidung kann sowohl vor als auch nach dem Sunset Date erfolgen, abhängig von der Bearbeitungsdauer der ECHA. Die EU-Kommission entscheidet auf Grund der Stellungnahmen der Ausschüsse für „Risikobeurteilung und sozioökonomische Analyse“ über den Zulassungsantrag. In der Zulassungsentscheidung wird festgehalten, unter welchen Bedingungen und bis zu welchem Zeitpunkt der Stoff weiter verwendet werden darf. In einer erteilten Zulassung wird zusätzlich festgelegt, wann die Zulassung wieder überprüft wird (befristeter Überprüfungszeitraum!)

Diese Prozesse unterliegen ständigen Veränderungen. Es gibt bisher keine Erfahrungen betreffend die Zulassung von Stoffen gemäß Anhang XIV der REACH-Verordnung.

Wir weisen darauf hin, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Weiters empfehlen wir betroffenen Unternehmen, regelmäßig direkt Informationen zu relevanten Themen z.B. bei Ihrem Partnerbetrieb in der Oberflächentechnik einzuholen.

AOT-Mitglieder können bei ergänzenden Fragen zu den Aussendungen an unsere Mitglieder gerne das AOT-Büro via office@arge-ot.at kontaktieren. Nichtmitglieder sind herzlich eingeladen der AOT beizutreten.

Nachdem immer mehr Themen auf europäischer Ebene diskutiert und entschieden werden, hat der AOT-Vorstand im Februar 2012 den Beitritt zum CETS, dem europäischen Dachverband für Galvanotechnik und Organische Beschichtung, beschlossen. CETS ist offiziell anerkannter Stakeholder bei EU und ECHA mit Anhörungsrecht.

Quellen:

<http://echa.europa.eu/de>, www.reachhelpdesk.at,
www.reach-info.de, www.reach-clp-helpdesk.de
www.arge-ot.at, www.cets-surface.eu

VERANSTALTUNGEN DER AOT 2012

AOT-Abwasserkurs 2012

Auch im kommenden Jahr wird im Herbst wieder ein zweitägiger Abwasserkurs in Wien abgehalten, wobei der Termin noch zeitgerecht bekannt gegeben wird.

AOT-Herbstsymposium 2012

Datum: Mi. 17.10.2012 (Ganztag), Do. 18.10.2012 (Vormittag)

Ort: WIFI Wien

Abendveranstaltung: 17.10.2012

Programm: Sobald das Programm im Detail ausgearbeitet ist, werden wir Sie gerne informieren.

Anlässlich des kommenden Herbstsymposiums 2012 werden auch die Prämierung der Sieger des Nachwuchswettbewerbes

der ARGE OT sowie die Generalversammlung stattfinden.

Bitte merken Sie sich diesen Termin vor!

www.arge-ot.at

Nachwuchswettbewerb 2012

Teilnahmeberechtigte Personen:

Teilnahmeberechtigt am AOT-Nachwuchswettbewerb sind Personen, die entweder eine Ausbildung in der Oberflächentechnik gerade in Österreich/Südtirol absolvieren oder eine solche maximal 12 Monate vor Anmeldung zu diesem Nachwuchswettbewerb abgeschlossen hatten bzw. darf bei Schülerinnen und Schülern der Ausbildungsabschluss nicht früher als im Sommersemester des Vorjahres erfolgt sein. Der Nachwuchswettbewerb findet getrennt für zwei Gruppen von Teilnehmern statt.

Gruppe 1: Schüler und Schülerinnen von Fachschulen, HTL Rosensteingasse, HTLs oder Fachhochschulen mit Oberflächentechnik-Schwerpunkt.

Gruppe 2: Lehrlinge ab dem 2. Lehrjahr der Berufsschulen Ferlach, Neunkirchen, Knittelfeld oder einer anderen österreichischen oder südtiroler Berufsschule (z.B. Chemie), von der Lehrlinge mit einem OT-Thema am Wettbewerb teilnehmen möchten.

Prämierung, Preise

Die offizielle Prämierung der 2 x 3 Preisträger aus den Gruppen 1 und 2 findet im Rahmen des AOT-Herbstsymposiums am 17./18. Oktober 2012 statt. Die siegreichen Arbeiten werden im Rahmen der Tagung durch die Sieger jeweils kurz vorgestellt.

Urkunde und Preisgeld:

- 1. Platz: € 2.000,-
- 2. Platz: € 1.200,-
- 3. Platz: € 800,-

Alle Teilnehmer erhalten eine Teilnahmeurkunde. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 5 Teilnehmer pro Gruppe.

Frist zur Anmeldung und Abgabe der Projektarbeiten:

Anmeldungen:

Gruppe 1: bis 31.05.2012

E-Mail an AOT-Büro, engelmann@fmfi.at

Gruppe 2: bis 31.05.2012

E-Mail an AOT-Büro, engelmann@fmfi.at

Die fristgerechte elektronische Anmeldung hat die Personendaten (Name, Adresse, Schule, Email-Adresse) und das Thema der Projektarbeit zu umfassen.

Abgabe der Projektarbeiten:

Gruppe 1: bis 15.09.2012

Gruppe 2: bis 01.09.2012

Die aktuelle Ausschreibung vom AOT-Nachwuchswettbewerb ist auf der AOT-Homepage unter www.arge-ot.at abrufbar.

Für weitere Informationen steht das AOT-Büro gerne unter 05/90900-3468, engelmann@fmfi.at zu Ihrer Verfügung.

Überarbeitung der Abwasseremissionsverordnungen

In den kommenden Jahren überarbeitet das Lebensministerium (BMLFUW) in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) alle Abwasseremissionsverordnungen (AEVs). Momentan gibt es in Österreich 65 geltende AEVs die teilweise bis zu 20 Jahre alt sind. Der Überarbeitungsprozess aller AEVs wird mehrere Jahre in Anspruch nehmen, wobei in den Überarbeitungen besonderes Augenmerk auf die in Zusammenhang stehenden BREFs gelegt wird. An diesen werden sich die neuen AEVs hauptsächlich orientieren. Für 2012 und 2013 wurde bereits mit der Überarbeitung folgender AEVs begonnen: AEV Glasindustrie, AEV Eisenmetallindustrie, Analysenverordnung, AAEV und AEV Abluftreinigung. Für die Branche der Oberflächentechnik wird besonders die AEV Eisenmetallindustrie relevant, da diese von einigen Unternehmen anzuwenden ist.

Sollten Sie Fragen zu diesem Thema haben oder sich am Überarbeitungsprozess beteiligen wollen, stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung. Weiters bitten wir betroffene Unternehmen um Rückmeldungen bis zum 31.5.2012, damit wir sie direkt über geplante Änderungen informieren können.
zinkl@fmfi.at

impresum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

ARGE Oberflächentechnik, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien,
Tel.: +43/05/90 900-3519, Fax: +43/01/505 09 28,
E-Mail: office@arge-ot.at, www.arge-ot.at/www.fmfi.at

Redaktion: Gerhard Rainer und Mag. Barbara Schicker

Druck: Friedrich VDV, Erscheinungsweise: halbjährlich

Layout & Grafik: ÖWV, 2012